



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ötigheim nach § 16 Feuerwehrgesetz (FwG)

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung FwES)

vom 15.01.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 19. Juni 2018, in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes von Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010, zuletzt geändert am 12. Juni 2018, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ötigheim am 15.01.2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Für Auslagen wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von 8 Euro je Einsatz und Einsatzkraft gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Nach dem Einsatz hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) in Form von zwei Freigetränken. Bei Einsätzen über vier Stunden hat der Angehörige der Feuerwehr zudem Anspruch auf ein Vesper.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ötigheim, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG:

1. Feuerwehrkommandant/in	1.200 EUR / Jahr
2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant/in	600 EUR / Jahr
bei zwei Stellvertretern/in je	400 EUR / Jahr
3. Gerätewart/in	400 EUR / Jahr
4. Jugendfeuerwehrwart/in	360 EUR / Jahr
5. Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart/in	120 EUR / Jahr
6. Jugendgruppenleiter/in	120 EUR / Jahr
7. Betreuer/in Kinderfeuerwehr	120 EUR / Jahr
8. Kassierer/in	60 EUR / Jahr
9. Schriftführer/in	60 EUR / Jahr

§ 4 Entschädigung für Selbstständige

(1) Die selbstständig ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für das entstandene Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit den entgangenen Verdienstaufschlag entsprechend der §§ 1 und 2 ersetzt.

§ 5 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst (Brandsicherheitswache)

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für den Einsatz an einem von der Gemeinde angeordneten Feuersicherheitsdienst nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 10 Euro pro Person.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist der Beginn und das Ende der Brandsicherheitswache zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 6 Abtretung des Anspruches an Arbeitgeber

(1) Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlages an den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fort gezahlten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde Ötigheim anfordert.

§ 7 Antrag

- (1) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.
- (2) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 2 und § 5 Abs. 1 gelten die durch den Feuerwehrkommandanten eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen und Brandsicherheitswachen.

§ 8 Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ötigheim (Feuerwehr-Entschädigungssatzung FwES) vom 23.02.2016 außer Kraft.

Ötigheim, den 15.01.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank Kiefer', with a large, stylized flourish extending to the right.

Frank Kiefer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ötigheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.